

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (22.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 22. März 1850.

Commissions-Bericht

über das provisorische Gesetz, die Erhebung der Weinsteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schmitt**.

Meine Herren!

Von Ihrer Commission mit der Erstattung über obigen Gegenstand beauftragt, glaube ich mich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Darstellung in dem Regierungsvortrage um so mehr beziehen zu dürfen, als ich voraussetzen darf, daß einer großen Zahl von Mitgliedern dieses Hauses die vorwürgige Sache aus den früheren Verhandlungen im Gedächtnisse sein wird. Die Regierung und die Kammern, darin einverstanden, daß auch nach der frühern günstigern Lage der Finanzen eine Aufhebung dieser Steuer im Reiche der Unmöglichkeit liege, beabsichtigten durch die Einführung der Bauschsummen den Wirthen eine wesentliche Erleichterung bei der Erhebung derselben zu gewähren. Bald zeigte es sich indessen, daß die Schwierigkeiten bei Durchführung des Gesetzes gerade von Denjenigen ausgingen, welche vorher die Einführung derselben am dringendsten gewünscht hatten, von den Wirthen selbst. Die Regierung sah sich in Folge dessen genöthigt, zur Umgehung dieser Schwierigkeiten zu Auskunfts Mitteln zu greifen, von denen sich gleich anfangs voraussehen ließ, daß sie von keiner langen Dauer sein können. Die Regierung sah sich nun auch nach Ueberwindung der letzten Revolution veranlaßt, in Bezug auf die Erhebung dieser Steuer den frühern Zustand vor dem 1. Juli 1848 durch ein provisorisches Gesetz wieder herzustellen, d. h. die Erhebung der Weinaccise und des Ohm-geldes bei der Einkellierung des Weines wieder einzuführen. Das deßfallige Gesetz hat dieselbe gleich nach Eröffnung des Landtags zu Ihrer Zustimmung vorgelegt.

Indem sich Ihre Commission mit der Prüfung dieses Gesetzes befaßte, gelangte sie einstimmig zu dem Resultate, daß die frühere Art der Erhebung dieser Steuer unbedingt den Vorzug vor der durch das Gesetz vom 28. Juni 1848, und noch mehr vor der durch das Provisorium vom 19. September 1848 eingeführten Art verdiene, nicht allein im Interesse der Gerechtigkeit, sondern auch der Finanzen. Die Erfahrung hat den unwiderleglichen Beweis in dieser Beziehung geliefert. Wenn demnach Ihre Commission hiernach dem vorliegenden provisorischen Gesetz ihren Beifall nicht versagen kann, so kann sie sich doch nicht verhehlen, daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes über diesen Zweig der Gesetzgebung durch den §. 66 der Verfassungsurkunde nicht gerechtfertigt erscheint.

Offenbar hat nämlich diese Stelle unserer Verfassungsurkunde, besonders wenn man sie mit dem Art. 62 vergleicht, nicht solche Steuergesetze im Auge. Eine Rechtfertigung des Verfahrens der Regierung kann vielmehr nur in dem Drang der Umstände zur Zeit der Erlassung des Provisoriums gefunden werden. Unter Wahrung der Rechte der Kammer glaubt indessen die Commission aus der Ueberschreitung der Befugnisse von Seite der Regierung keinen Grund zur Beanstandung des Gesetzes bei dessen anerkannter Zweckmäßigkeit ab-

leiten zu können, vielmehr anerkennen zu müssen, daß auch der Zeitpunkt zur Wiedereinführung der früher bestandenem Gesetzgebung zweckmäßig und glücklich gewählt war.

Uebergend zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes haben die

Art. 1 u. 2.

die Bemerkung in der Commission hervorgerufen, daß vielfach im Lande der Wunsch gehegt werde, es möge die Weinaccise ohne Rücksicht auf den Preis oder Werth des Weines lediglich nach dem Quantum des einzulegenden festgesetzt werden. Dieser Wunsch verdient zwar in sofern Berücksichtigung, als dadurch den häufigen Defraudationen vorgebeugt würde, welche in der unrichtigen Angabe des Preises des Weines ihren Grund haben, und zu denen der Verkäufer nothgedrungen mitwirken muß, wenn er nicht der Gefahr sich aussetzen will, daß ihm sein Wein liegen bleibt. Allein es ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß die Bestimmung der Accise ohne Rücksicht auf den Werth für die minder bemittelte Classe des Volkes nachtheilig wäre, welche mehr Wein, aber von geringerer Qualität verzehrt und daß deswegen auf den angeführten Wunsch um so weniger Rücksicht genommen werden könne, als bei einer Verbrauchssteuer die Versteuerung nach dem Werthe der verbrauchten Sache den Grundsätzen der Gerechtigkeit mehr entspricht, als eine Versteuerung nach der Größe oder dem Umfang. Auch darf nicht unerwogen bleiben, daß bei der jetzigen Lage unserer Finanzen ein Ausfall an dieser Steuer nicht wohl wünschenswerth ist und daß es immerhin nicht leicht zu bestimmen sein möchte, wie hoch die Accise nach dem Quantum des einzulegenden Weines zu bestimmen wäre, um die erwartete Einnahme zu erhalten. Der Gegenstand ist schon auf frühern Landtagen bei besserer Lage unserer Finanzen zur Sprache gebracht worden. Man hat sich aber niemals zu einer Abänderung der Gesetzgebung rücksichtlich dieses Punktes entschließen können und Ihre Commission glaubt Ihnen daher auch jetzt eine solche nicht vorschlagen zu dürfen.

Die

Art. 3 und 4

enthalten eine neue Bestimmung. Es ist eine Control-Maßregel gegen die Besitzer von Weinhandlungspatentkellern, welche nicht Wirthe sind. Es soll darnach in die Befugniß der Steuerverwaltung gelegt werden, solche Keller derselben Controle zu unterwerfen, welcher die Wirthe, die solche Keller besitzen, unterworfen sind. Der Grund zu dieser Maßregel liegt in der Leichtigkeit mit welcher Defraudationen der Accise von Wein, welcher aus solchen Kellern bezogen wird, begangen werden können, und in der Wahrnehmung, daß solche Defraudationen statt fänden, ohne daß man den erforderlichen Beweis dafür liefern konnte.

Es wurde nun in der Commission die Besorgniß laut, daß durch diese Controle leicht dem Gewerbe der Weinändler und in Folge dessen dem der Rebauern Eintrag geschehen könne. Ihre Commission hat indessen dagegen erwogen, daß es sich hier nicht um eine Maßregel handelt, welche etwa gegen alle Besitzer von Weinhandlungspatentkellern allgemein zur Anwendung kommen soll, sondern vielmehr von einer solchen, welche nur ausnahmsweise angewendet werden soll und zwar nur gegen solche Weinändler, welche den Verdacht der Begünstigung des Schmuggels nicht ohne Grund auf sich gezogen haben.

Der redliche Mann soll also davon nicht betroffen werden und für den minder redlichen ist die Maßregel ein Grund der Abhaltung von der Mitwirkung zu Defraudationen. Dem Gewerbe der Weinändler könnte sie nur dann Nachtheil bringen, wenn der redliche Gewerbsmann davon betroffen, dieselbe schon gegen die Absicht des Gesetzes zur Anwendung gebracht würde.

Ihre Commission glaubt jedoch nicht annehmen zu dürfen, daß dies geschehen wird. Es liegt auch im Interesse einer wohlverstandenen finanziellen Politik, die Gewerbsthätigkeit, insbesondere den Weinhandel zu fördern, nicht aber ihm ohne Noth hindernd in den Weg zu treten. Könnte indessen dieser Grundsatz von dem einen oder andern untergeordneten Finanzbeamten verkannt werden, so liegt doch gegen irriige Gesetzesanwendung oder Schikanen ein genügender Schutz darin, daß nach der erlassenen Vollzugsverordnung die

Maafregel nur durch collegialischen Beschluß der Steuerdirection verfügt werden kann. Damit indessen diese Bestimmung der Vollzugsverordnung nicht nach Belieben wieder aufgehoben werden könne, schlägt Ihnen Ihre Commission vor, dieselbe nach Art. 3 mit folgenden Worten in's Gesetz aufzunehmen:

„Diese Controle kann nur durch collegialischen Beschluß der Steuerdirection angeordnet werden.“

Art. 5. und 6.

Ihre Commission erklärt sich mit den Motiven in der Regierungsvorlage einverstanden und sieht sich zu einem Antrage auf Abänderung der betreffenden Bestimmungen nicht veranlaßt.

Die

Art. 7. und 8.

enthalten eigentlich nur transitorische Bestimmungen. Sie sind bei der Einführung des provisorischen Gesetzes bereits zur Anwendung gekommen. Wir haben von keiner Seite eine Beschwerde dagegen vernommen. Gegen die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen, ist gleichfalls nichts zu erinnern, Ihre Commission kann daher Ihnen auch diese Artikel zur Annahme empfehlen.

Hiernach schlägt Ihnen Ihre Commission vor, dem vorliegenden provisorischen Gesetz mit dem oben zu Art. 3 und 4 angeführten Zusätze Ihre Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 22. März 1850.

Commissions-Bericht

über das provisorische Gesetz, die Biersteuer betreffend.

Erfattet von dem Abgeordneten Schmitt.

Auch bei diesem Gesetz beziehe ich mich zur Vermeidung von Wiederholungen wie bei jenem über die Erhebung der Weinsteuern bezüglich auf das Geschichtliche auf die Darstellung in der Regierungsvorlage.

Die Erfahrung hat uns zur Genüge belehrt, daß die Einführung von Vauschsummen bei der Biersteuer nicht durchzuführen ist. Die frühere Kammer hat dies auch bei der letzten Verathung des früher von der Regierung vorgelegten, das Vauschsummengesetz vom 28. Juni 1848 wieder abändernden Gesetzesentwurfes anerkannt. Es bleiben nun nur drei Punkte noch zu erwägen:

1) Die gegen die Umgehung der Biersteuer anzuordnende Control-Maafregel. Ihre Commission ist mit der Regierung und der frühern Kammer darin einverstanden, daß die Versicherung auf Ehre und Gewissen von Seite der Brauer keine genügende Gewähr gegen die Versuchung zur Umgehung der Steuer bildet. Sie weiß Ihnen aber auch keine andere, Sicherheit darbietende Maafregel als den Verschluß der Feuerung vorzuschlagen und findet um so weniger Anstand hierauf einzugehen, als selbst achtbare Brauer sich dafür ausgesprochen haben.

2) Der Nachlaß von 2 bis 6 Procent der Steuer für den Hausgebrauch der Brauer. Sie werden, meine Herren, mit uns darin einverstanden sein, daß die Staatskasse in gegenwärtiger Zeit alle Ursache hat, ihre Einnahmen sorgfältig zusammenzusuchen. Nachlässe an den Schuldsigkeiten sohin nur da zu gestatten, wo solche durchaus begründet sind. Dies kann man von dem hier in Frage stehenden Nachlaß nicht sagen. Wir müssen insbesondere mit der Regierung anerkennen, daß der Grund, aus welchem ein Nachlaß am Ohmgelde bei solchen Wirthen, welche größere Landwirthschaft treiben, gewährt wird, hier nicht Platz greift; indem der Bierbrauer in Bezug auf seine Braugehülfsen, welche Bier trinken, in keiner andern Lage sich befindet, als jeder Andere, welcher dies Getränke genießt. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, ihn anders zu behandeln. Die Commission kann daher auch rücksichtlich dieses Punktes keine Aenderung an dem Gesetzesentwurf beantragen.

3) Die den Brauern in dem Gesetzesentwurf vom 19. April 1849 für das im Winter gebraute Bier bis Juni, Juli und August gegen Sicherheitsleistung gewährte Borgfrist. Auch hier tritt Ihre Commission der Ausführung in dem Regierungsvortrage bei. Sie anerkennt, daß die zu häufige Gewährung von Ausständen der in dem Steuerwesen unentbehrlichen Ordnung nicht zuträglich ist. Sie kann auch keinen genügenden Grund finden, warum in dieser Beziehung der Brauer in besserer Lage sein soll, als Andere gewerbsähnllicher Art, wie namentlich die Weinwirthe, welche die Steuer oft auf noch längere Zeit vorzuschießen haben. Wenn nun überdieß die Letztern auf diese Borgfrist selbst keinen großen Werth legen, so scheint man mit Recht von dem

deßfalligen Vorschläge in dem frühern Regierungsentwurfe wieder abgekommen zu sein, umso mehr, als der Art. 2 ohnedieß dem Finanz-Ministerium austrägt, die frühern Vollzugsvorschriften, soweit dies ohne Gefährdung des Steuerbezugs thunlich ist, zu mildern und in der Vollzugsverordnung vom 6. November v. J. dieser Vorschrift auch Rechnung getragen ist..

Unter diesen Verhältnissen glaube Ihre Commission auf unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes, womit das Gesetz vom 28. Februar 1845 Regierungsblatt Seite 500 wieder hergestellt wird, antragen zu müssen.

Hinsichtlich der Befugniß der Regierung zur Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 14. September 1849 wird sich auf das in dieser Beziehung in dem Bericht über die Erhebung der Weinstener Gesagte schließ- lich bezogen.

Ertheilt von dem Königl. Ministerium

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]